

## **Antragsunterlagen zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG**

### **Benutzung: Entnahme von Grundwasser**

- formloser Antrag
- Erläuterungsbericht, der das Vorhaben nach Art, Umfang und Zweck beschreibt und alle zum Verständnis notwendigen Angaben enthält, die aus den zeichnerischen Darstellungen nicht hervorgehen
- Übersichtsplan zur Einordnung des Grundstückes bzw. der Grundwasserentnahmestelle(n) in die Ortslage, Angabe der Flur und des Flurstücks
- Lageplan mit maßstabsgerechter Eintragung des (r) Brunnen auf dem Grundstück und aller Anlagen zur Abwassersammlung bzw. – versickerung im Radius von 50 m um den Brunnen
- Zweck der Grundwasserentnahme mit Nachweis des Wasserbedarfes (und Berechnung des Absenktrichters)
- Nachweis der schadlosen Abwasserbeseitigung
- technische Beschreibung des (r) Brunnen, Entnahmetiefe, Schichtenverzeichnis bei vorhandenen Brunnen
- Nachweis der Qualität des Grundwassers für den Zweck der Grundwasserentnahme
- ggf. hydrogeologisches Gutachten
- genaue Grundstücksbezeichnung mit Nachweis über die rechtliche Verfügbarkeit des Grundstückes (Kaufvertrag)
- Zustimmung bzw. Stellungnahme der wasserversorgungspflichtigen Körperschaft

#### *Hinweise:*

1. *Die untere Wasserbehörde kann ggf. weitere Antragsunterlagen abfordern.*
2. *Die Entnahme von  $> 2.000 \text{ m}^3/\text{d}$  ( $Q_1$ ) ist bei der oberen Wasserbehörde (Landesumweltamt Brandenburg) zu beantragen.*
3. *Für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser  $> 3.000 \text{ m}^3/\text{a}$  ist ein Wassernutzungsentgelt zu entrichten. Entscheidung hierzu und die Festsetzung trifft die Obere Wasserbehörde nach Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis.*